



## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der**

**Stadt Scheer**

**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

**vom 26.02.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.04.2023 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Scheer am 26.02.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scheer (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Sigmaringen" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Die Anlage wird i.d.R. jährlich durch die Verwaltung fortgeschrieben.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Scheer (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 01.08.2016.

Scheer, den 27.02.2024



Liane Hildebrandt

1. stellv. Bürgermeisterin

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Stadt Scheer, Feuerwehrwesen

Kalkulation des Kostensatzes für ehrenamtliche tätige Feuerwehrkräfte nach § 34 Abs. 5 FwG Baden-Württemberg

1: Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaustausch und Auslagen nach § 16 Abs. 1 FwG (Höhe nach § 1 der Feuerwehrschadungssatzung der Stadt Scheer je volle Einsatzstunde):

14,00 €

2: Sonstige Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen:

Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 2018-2022
1.1300	5600.000	Dienstkleidung (Erwerb, Reinigung und Instandsetzung)	1.248,35 €	30.825,38 €	2.813,82 €	3.328,34 €	3.994,50 €	8.442,08 €
1.1300	5620.000	Aus- und Fortbildung inkl. Übungen	4.355,91 €	4.858,89 €	800,10 €	2.253,82 €	757,79 €	2.605,30 €
1.1300	6450.000	medizinische Untersuchungen	2.614,55 €	1.650,35 €	1.564,69 €	2.165,21 €	2.431,92 €	2.085,34 €
1.1300	5202.000	Atemschutzmasken (Erwerb, Instandsetzung und Reinigung)	10.030,45 €	9.462,75 €	5.577,74 €	8.771,38 €	7.558,14 €	8.280,09 €
1.1300		Digitale Meldeempfänger (Erwerb, Instandsetzung, Programmierung)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.1300		Führerscheine	- €	176,00 €	- €	- €	- €	35,20 €
1.1300		Verbandsbeitrag Kreisfeuerwehrverband	399,20 €	401,60 €	403,68 €	570,40 €	892,80 €	533,54 €
1.1300		Unfallversicherung GVV + UKBW	2.430,51 €	2.585,14 €	2.563,96 €	3.561,15 €	3.643,98 €	2.956,95 €
1.1300		Entschädigungen (Kdt, Abt.-Kdt, sowie die Stellv. Übungsgelder)	500,00 €	500,00 €	500,00 €	2.892,00 €	2.842,00 €	1.446,80 €
<b>kein Abzug der anteiligen Zuwendung Z-Feu (Gt-Info 07.11.2016)</b>			- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe der sonstigen Kosten</b>			21.578,97 €	50.460,11 €	14.223,99 €	23.542,30 €	22.121,13 €	26.385,30 €
Anzahl der Feuerwehrangehörigen			59	59	60	58	55	58
gesetzliche vorgeschriebener Stundenteil je Feuerwehrangehöriger			80	80	80	80	80	80
sonstige Kosten pro Feuerwehrangehöriger je Einsatzstunde			4,57 €	10,69 €	2,96 €	5,07 €	5,03 €	5,65 €

gemäß § 34 Abs.1 FwG Baden-Württemberg für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Scheer je Einsatzstunde

19,65 €



**Amtliche Abkürzung:** VOKeFw  
**Ausfertigungsdatum:** 18.03.2016  
**Gültig ab:** 26.04.2016  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:** Land Baden-Württemberg  
**Fundstelle:** GBl. 2016, 253  
**Gliederungs-Nr:** 2151-1

---

Verordnung des Innenministeriums  
über den Kostenersatz für Einsätze  
der Feuerwehr  
(Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw)  
Vom 18. März 2016

*Zum 15.02.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18. März 2016	26.04.2016
Eingangsformel	26.04.2016
§ 1 - Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge	26.04.2016
§ 2 - Inkrafttreten	26.04.2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**  
**Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge**

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1  | 34 Euro,  |
| 2. Einsatzleitwagen ELW 2  | 162 Euro, |
| 3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters              | 121 Euro, |
| 4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 Euro,  |

5.	Kommandowagen	16 Euro,
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18.	Rüstwagen RW	187 Euro,
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20.	Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21.	Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22.	Gerätewagen Transport GW-T	
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,



b)	mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c)	mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25.	Wechseladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

